

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Hepatologie

17. Mai 2017

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Hepatologie, die von der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin, Bereich Hepatologie, der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies in Hepatology, Universität Bern (CAS HEP Unibe)“ sowie „Diploma of Advanced Studies in Hepatology, Universität Bern (DAS HEP Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden von der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin, Bereich Hepatologie, getragen. Diese setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Ärztinnen und Ärzte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich spezifisches Wissen in Hepatologie aneignen wollen.

Ziele	<p>Art. 5 ¹ CAS-Studiengang: Ziel ist es, die Komplexität der verschiedenen Aspekte der Hepatologie mit ihrem theoretischen Hintergrund und praktischen Beispielen zu vermitteln.</p> <p>² DAS-Studiengang: Ziel ist es, die wichtigsten Aspekte der Hepatologie mit ihrem theoretischen Hintergrund in grosser Breite zu vermitteln und mit den Teilnehmenden die Umsetzung in die Praxis eingehend zu behandeln.</p>
Umfang, Struktur und Inhalt	<p>Art. 6 ¹ CAS-Studiengang: Der Studiengang umfasst mindestens 15 ECTS-Punkte. Er besteht aus 5 obligatorischen Modulen inklusive Leistungskontrollen am Ende von jedem Modul. Die Module umfassen die folgenden Schwerpunkte: <i>General Hepatology</i> (Modul 1), <i>Drugs and Liver metabolism</i> (Modul 2), <i>Fibrosis, Cirrhosis and Vascular Liver Diseases</i> (Modul 3), <i>Advanced Liver Disease</i> (Modul 4), <i>Liver Transplantation and Liver Cancer</i> (Modul 5).</p> <p>² DAS-Studiengang: Der Studiengang umfasst mindestens 35 ECTS-Punkte. Er setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a erfolgreich absolvierter CAS-Studiengang (mindestens 15 ECTS-Punkte), b zusätzliche Einzelveranstaltungen (Vorlesungen, Workshops, Symposia, Retreats etc.) im Bereich der Hepatologie, die individuell vereinbart werden (mindestens 10 ECTS-Punkte), c DAS-Arbeit in Form einer wissenschaftlichen Arbeit, die den Anforderungen an einen Artikel in einer Peer-Review-Zeitschrift genügt (mindestens 10 ECTS Punkte).
Studienplan	<p>Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.</p>
Lehrkörper	<p>Art. 8 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.</p>
Didaktische Prinzipien	<p>Art. 9 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p> <p>² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p>Art. 10 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluationen werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.</p>

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen	<p>Art. 11 ¹ CAS-Studiengang: Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Medizin- oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer Schweizer oder einer ausländischen Universität.</p> <p>² DAS-Studiengang: Vorausgesetzt wird zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss des CAS-Studiengangs.</p> <p>³ Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden.</p> <p>⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.</p>
Status	<p>Art. 12 Die in den CAS- bzw. DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert.</p>
Teilnehmendenzahl	<p>Art. 13 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>² Die Programmleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.</p>

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme	<p>Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.</p> <p>² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen von den Präsenzveranstaltungen müssen in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten kompensiert werden.</p> <p>³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.</p>
Leistungskontrollen	<p>Art. 15 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.</p> <p>² CAS-Studiengang: Am Ende jeden Moduls wird eine mündliche oder schriftliche Leistungskontrolle durchgeführt. Für die Umsetzung der Lehrinhalte in das Praxisumfeld besteht die Möglichkeit, eine Projektarbeit im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten zu verfassen. Die Projektarbeit ist kein obligatorischer Bestandteil des CAS-Studiengangs. Der Betreuungsaufwand für die Projektarbeit wird den Teilnehmenden in Form einer Pauschale in Rechnung gestellt. Die Programmleitung legt deren Höhe fest.</p> <p>³ DAS-Studiengang: Die Leistungskontrollen bestehen aus der DAS-Arbeit und der DAS-Prüfung. Die DAS-Arbeit erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Arbeit, in der die Teilnehmenden Forschungsergebnisse, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen, präsentieren. Der Aufwand für die Bearbeitung</p>

entspricht mindestens 10 ECTS-Punkten (250–300 Stunden). Die Arbeit muss den Anforderungen eines Artikels für eine Peer-Review-Zeitschrift genügen. Eine Publikation ist anzustreben. Die DAS-Prüfung besteht aus der Präsentation der DAS-Arbeit sowie der Diskussion von damit verbundenen wissenschaftlichen und praxisrelevanten Fragestellungen.

⁴ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁵ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Weisungen geregelt.

⁶ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁷ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitsklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

- | | |
|-----------------|----------|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |

4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Termine werden von der Studienleitung festgelegt.

⁶Die Abschlussnote für den CAS-Studiengang wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der Leistungskontrollen zu den Modulen 1 bis 5 gebildet.

⁷Die Abschlussnote für den DAS-Studiengang setzt sich aus den jeweils ungerundeten Noten wie folgt zusammen:

- a 50 % CAS-Abschlussnote
- b 37.5 % Note der DAS-Arbeit
- c 12.5 % Note der DAS-Prüfung

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang beträgt ein Jahr. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Für die Erweiterung des CAS zum DAS müssen die zusätzlichen Elemente des DAS-Studienganges innert drei Jahren nach der letzten Leistungskontrolle des CAS-Studienganges abgeschlossen werden. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschlüsse

Art. 18 ¹ Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies in Hepatology, Universität Bern (CAS HEP Unibe)“
- b „Diploma of Advanced Studies in Hepatology, Universität Bern (DAS HEP Unibe)“

Die Abschlüsse werden von der Medizinischen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

² Ein Abschluss wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³Die DAS-Diplomierten haben das CAS-Zertifikat vor Ausstellung des Abschlusses zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteil des nächst höheren Abschlusses sind.

⁴ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁵ Der CAS- bzw. DAS-Abschluss allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁶ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 19 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungs-overheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 20 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die obligatorischen Leistungskontrollen. Der Betreuungsaufwand für die fakultative CAS-Projektarbeit wird den Teilnehmenden in Form einer von der Programmleitung festzusetzenden Pauschale zusätzlich in Rechnung gestellt. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

a CAS: CHF 5'000.– bis CHF 10'000.–

b DAS: CHF 8'000.– bis CHF 15'000.–

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung vor dem Anmeldeschluss des Studienganges ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 200.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 21 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Studienprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Genehmigung der Projektskizzen, Bestimmung der Betreuerinnen und Betreuer der Projekt- und der DAS-Arbeiten sowie Entscheid über die Annahme der Projekt- und der DAS-Arbeiten,
- f Bezeichnung der Examinatorinnen und Examinatoren für die Diplomprüfungen,
- g Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- h Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- i Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- j Entscheid über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, vorbehältlich von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen,
- k Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Programmleitung. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 22 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Entscheid in Absprache mit den Teilnehmenden über die zu besuchenden zusätzlichen Einzelveranstaltungen im Rahmen des DAS-Studienganges,

- g Qualitätssicherung und -reporting
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Beirat

Art. 23 Die Programmleitung kann zur Verstärkung der Beziehungen zu den Abnehmerkreisen, zur fachlichen und finanziellen Unterstützung sowie für weitere Aufgaben einen Beirat einsetzen.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 24 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 25 Dieses Reglement tritt auf den 1. November 2017 in Kraft.

Von der der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 17.05.2017

Der Dekan

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Vom Senat genehmigt:

Bern, 17.10.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann